CH-3003 Bern, EKAH c/o BAFU

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie
CH-3003 Bern

SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Bern, 13. Oktober 2025

Revision des Umweltschutzgesetzes: Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen, Vernehmlassung; Stellungnahme der EKAH

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung und die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir. Die EKAH nimmt gestützt auf ihr gesetzliches Mandat von Art. 23 GTG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 lit. e VIG Stellung.

1. Überlegungen zum Regelungsgegenstand auf der Grundlage bisheriger Stellungnahmen

Zu grundsätzlichen Aspekten der Bekämpfung von gebietsfremden invasiven Organismen hatte sich die EKAH im Rahmen des Anhörungsentwurfs zur «Strategie der Schweiz zur Eindämmung invasiver gebietsfremder Arten», die der Bundesrat 2016 verabschiedete, ausführlicher geäussert, siehe Stellungnahme der EKAH vom 15. Oktober 2015. Darin problematisierte sie insbesondere die Definition von invasiven gebietsfremden Arten sowie die Schwierigkeiten, wenn es um die Frage des Schadensbegriffs, des Schadensausmasses und der Schadensbewertung geht. Für die EKAH war die moralische Rechtfertigung der Bekämpfung von invasiven Arten anspruchsvoller, als der Strategieentwurf vorgab, insbesondere mit Blick auf den Umgang mit Wirbeltieren. In ihrer Stellungnahme vom 26. Juni 2019 zur Vernehmlassung zur Anpassung des USG beschränkte sich die EKAH auf den Hinweis, dass der Umgang mit diesen Organismen auch der Verfassungsbestimmung der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen habe und eine gesetzliche Regelung entsprechend zu ergänzen sei.

Die EKAH nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass in der aktuellen Vorlage nicht mehr (wie in der Strategie) von Arten, sondern von Organismen gesprochen wird, und dass mit Blick auf die Einschätzung eines Schadens auf das Schadensausmass und die Eintrittswahrscheinlichkeit abgestellt wird. Hingegen fehlt weiterhin ein Bezug zur verfassungsrechtlichen Vorgabe, im Umgang mit Tieren, Pflanzen und anderen Organismen der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen.

2. Weitere Überlegungen zur aktuellen Vorlage

Mit der Vorlage sollen die Kantone ermächtigt werden, eigene Vorschriften über Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial zu erlassen. Da Kantone unterschiedlich von solchen Organismen betroffen sind, soll es ihnen ermöglicht werden, eigene Prioritäten

Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie
im Ausserhumanbereich EKAH
Worblentalstrasse 68, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 463 83 83
ekah@bafu.admin.ch
www.ekah.admin.ch

zu setzen. Der Bund legt aber – unter Einbezug der Kantone – die Organismen fest, auf die sich die kantonalen Vorschriften beziehen dürfen.

In dieser Verschiebung der Kompetenzen sieht die EKAH insbesondere zwei Probleme:

- Die Verbreitung von Organismen hält sich nicht an (Kantons-)Grenzen. Sollte ein Kanton Massnahmen zur Bekämpfung von Organismen erlassen, Nachbarkantone jedoch davon absehen, könnte dies zu einer «Nivellierung nach unten» führen. Denn die Massnahmen des aktiven Kantons könnten dadurch weniger wirksam bis hin zu wirkungslos bleiben. Verzichtet beispielsweise ein Seeanrainerkanton auf Massnahmen zur Bekämpfung von Quagga-Muscheln, sind Massnahmen der anderen Seeanrainerkantone nur beschränkt wirksam oder bleiben letztlich gar wirkungslos. Die Muscheln breiten sich – ausgehend von den Kantonen, die nicht bekämpfen – weiterhin auch auf den Massnahmen ergreifenden Kanton aus. Da Massnahmen kosten, könnte dies in der Folge dazu führen, dass sich die Art der Bekämpfung an jenem Kanton ausrichtet, der am wenigsten unternimmt. Dies bedeutet entweder, dass alle gleich wenig unternehmen, oder aber, dass – etwa im Fall von Quagga-Muscheln – ein Anrainerkanton, der zum Schutz der Infrastruktur für die Wasseraufbereitung bereits hohe Aufwendungen hat, noch teurere Massnahmen ergreifen muss.

- Bleiben Massnahmen eines aktiven Kantons nur beschränkt wirksam oder gar wirkungslos, erfüllen sie das Kriterium der Geeignetheit unter Umständen nicht. Dass eine Massnahme geeignet ist, bildet jedoch eine der Voraussetzungen, um eine Massnahme rechtfertigen zu können, die Lebewesen belastet.

  Die verfassungsrechtliche Vorgabe, der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen, gilt für alle Lebewesen: Tiere, Pflanzen und andere Organismen. Ihr wird Rechnung getragen, wenn ein Eingriff im Rahmen einer Güterabwägung gerechtfertigt werden kann. Voraussetzung für eine Güterabwägung ist, dass die Massnahmen zum einen geeignet sind, das Ziel zu erreichen, und zum anderen, dass sie erforderlich sind, d.h. dass das Ziel nicht durch alternative, weniger belastende Massnahmen erreicht werden kann. Erst wenn dies gegeben ist, kann die gemäss Verfassung geforderte Güterabwägung erfolgen.

  Aufgrund des Stands der Diskussion innerhalb der EKAH zur Konkretisierung der Würde der Kreatur verweist die Kommission im vorliegenden Kontext für die Güterabwägung insbesondere auf die auch vom Tierschutzgesetz geschützten (Wirbel-)Tiere. Nicht nur, aber insbesondere im Umgang mit Neozoen müssen die Kriterien der Geeignetheit und Erforderlichkeit geprüft und bei Vorliegen eine Abwägung zwischen den Schutzgütern und der Belastung der Lebewesen entsprechend sorgfältig und differenziert durchgeführt werden.

Für die Berücksichtigung der Überlegungen der EKAH danken wir Ihnen. Für weiter zu vertiefende Überlegungen bitten wir Sie, auf die Kommission zuzukommen. Sie steht gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für die Eidgenössische Ethikkommission für
die Biotechnologie im Ausserhumanbereich EKAH

Prof. Dr. Peter G. Kirchschläger
Präsident a. i. EKAH

Ariane Willemsen, lic. iur., M.A.
Geschäftsführerin EKAH